

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.44 vom 5. Dezember 2018

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.44 du 5 décembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.44 del 5 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.1.2Über Ablehnungsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ebenfalls die Beschwerdeinstanz. Zuständig zur Beurteilung eines Ausstandsgesuchs ist somit das Beschwerdegericht als Einzelgericht (AGE DG.2018.21 vom 7. August 2018 E. 2.1.1,

DG.2018.20 vom 5. November 2018 E. 1).

1.1.3Gemäss § 10 GOG i.V.m. § 19 Abs. 1 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) teilen die Vorsitzenden der Abteilungen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Auslastung und Verfügbarkeit der Präsidiumsmitglieder der Abteilung Strafrecht. Ferner ist zu beachten, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO nicht im gleichen Fall als Mitglied des Berufungsgerichts wirken darf, wer als Mitglied des Beschwerdegerichts tätig geworden ist. Schliesslich erfolgt die Zuteilung der Beschwerden auch nach dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs. Erfolgen die Beschwerden wie vorliegend im Rahmen ein und derselben Strafuntersuchung und überdies z.T. in neuen Eingaben im Rahmen bereits bestehender und zuteilter Beschwerdeverfahren, so drängt es sich auf, alle in diesem sachlichen Zusammenhang stehenden Beschwerden demselben Präsidiumsmitglied zuzuteilen und damit unnötiger Ressourcenverschwendung infolge Befassung mehrerer Präsidiumsmitglieder mit denselben Akten und auch einer Vorbefassung mehrerer Präsidiumsmitglieder im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StPO vorzubeugen.

1.2Art. 264 Abs. 3 StPO sieht ausdrücklich vor, dass im Falle der Geltendmachung von Beschlagnahmeverboten nach den Bestimmungen der Siegelung vorzugehen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche Einwände gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme, welche im Rahmen eines Entsiegelungsverfahrens erhoben werden können, nicht auf dem Beschwerdeweg geltend zu machen sind. Das Bundesgericht spricht sich nach ständiger Rechtsprechung dafür aus, dass auch allgemeine Einwände gegen eine Durchsuchung bzw. Beschlagnahme (ungenügender Tatverdacht, fehlender Deliktsskonnex) nunmehr zur Siegelung berechtigen und im Entsiegelungsverfahren zu prüfen sind (BGer 1B_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3, 1B_360/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2 f., 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 3; Müller/Gäumann, Siegelung nach Schweizerischer StPO, Anwaltsrevue 2012, S. 290 ff., 293). Da sämtliche anlässlich der Hausdurchsuchung vom 20. März 2017 sichergestellten Unterlagen auf Wunsch des Beschwerdeführers

gesiegelt wurden und in der Folge mit Gesuch vom 24. März 2017 deren Entsiegelung beantragt wurde, scheidet infolge Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts im Vorverfahren gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO die Beschwerde aus und kann auf die entsprechenden Vorbringen nicht mehr eingetreten werden. Dies umso mehr, als das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 7. Juni 2017 rechtskräftig über das Entsiegelungsgesuch befunden hat (vgl. zu den inhaltlichen Einwänden des Beschwerdeführers auch BGer 1B_283/2017 vom 25. August 2017 E. 1f.).

1.3 Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO hat eine Partei, die den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Sie hat die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer hat den Antrag gestellt, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt als befangen zu erklären sei und dies pauschal damit begründet, dass es offensichtlich sei, dass es sich bei den beanstandeten Ermittlungen um eine ■Retourkutsche■ aufgrund eines anderen Verfahrens handle. Pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes sind grundsätzlich nicht zulässig. Rekursionsersuchen haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen, und der Gesuchsteller hat eine persönliche Befangenheit der betreffenden Personen aufgrund von Tatsachen konkret glaubhaft zu machen. Ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen kann daher in aller Regel nur entgegengenommen werden, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden. Das Gesetz (vgl. Art. 56 - 60 StPO) spricht denn auch (ausschliesslich und konsequent) von Ausstandsgesuchen gegenüber "einer in einer Strafbehörde tätigen Person" (BGer 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 3.2). Der Beschwerdeführer hat sein Ausstandsgesuch in diesem Punkt nicht hinreichend substantiiert, weshalb auch darauf nicht einzutreten ist.

1.4 Soweit der Beschwerdeführer generell die Verfahrensdauer beanstandet, ist er mit Blick auf die Sachverhaltsdarstellung schliesslich darauf hinzuweisen, dass er selber immer wieder neue unaufgeforderte ■ bisweilen schwer verständliche und weitschweifige ■ Eingaben gemacht, ein Sistierungsgesuch und andere unaufgeforderte Anträge gestellt und mitgeteilt hat, wann keine Zustellungen an ihn erfolgen dürfen, womit er allfällige Verzögerungen mit zu verantworten hat.

E. 1.1

1.1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) grundsätzlich innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff.

E. 2

2.1 Mit dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt grundsätzlich auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da vorliegend im Zeitpunkt des angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehls der Beschwerdeführer aus berechtigten Gründen gemäss Rechtsmittelbelehrung Beschwerde erheben durfte und die Zuständigkeit erst im Laufe des Verfahrens geändert

hat, ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Soweit der Beschwerdeführer als Gesuchsteller des Ausstandsgesuchs betreffend die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt unterliegt, hätte er diesbezüglich die Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Auch diesbezüglich ist aber umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

2.2 Dieser Entscheidung steht im Ergebnis auch im Einklang mit der jüngsten Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2019, mit welcher eine ■Einstellung■ des vorliegenden Verfahrens protestando Kosten beantragt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.